



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal

MARKTORDNUNG FÜR DEN LICHTENBERGER ADVENTSMARKT

1. Allgemeines

Gemäß Festsetzungsbescheid des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 27.11.1989 ist die Gemeinde Fischbachtal berechtigt, einen Adventsmarkt im Ortsteil Lichtenberg durchzuführen. Nach dem Festsetzungsbescheid ist gemäß § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung eine Spezialmarktveranstaltung nach § 68 Abs. I der Gewerbeordnung in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 12.12.1988 im Ortsteil Lichtenberg der Gemeinde Fischbachtal festgesetzt.

Der Lichtenberger Adventsmarkt findet jeweils am 1. Adventswochenende eines jeden Jahres im alten Ortskern von Lichtenberg statt. Träger des Marktes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fischbachtal. Die Öffnungszeiten des Marktes lauten:

Freitags 18.00 bis 22.00 Uhr,
Samstags 15.00 bis 22.00 Uhr,
Sonntags 12.00 bis 20.00 Uhr

2. Anmeldung

Der Markt soll von Hobbykünstlern, örtlichen Vereinen, kunsthandwerklichen und anderen Betrieben des Handwerks betrieben werden, die ein für diesen Spezialmarkt geeignetes Angebot bereithalten. Eine traditionelle vorweihnachtliche Atmosphäre steht im Vordergrund. Alle Interessenten melden sich schriftlich, entweder per E-Mail oder postalisch, bei der **Gemeindeverwaltung – Abteilung Kultur & Tourismus** - an.

Auf der schriftlichen Anmeldung sind alle Angaben vollständig auszufüllen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Marktleitung ist berechtigt, Standplätze zu ändern oder Produkte aus dem Sortiment herausnehmen zu lassen.

3. Marktabgaben

Die Höhe der Marktabgaben richtet sich nach dem angebotenen Produktsortiment.

Es wird in drei Kategorien unterschieden:

Kategorie I.

Kunst- und Handwerksstände ohne Trink- oder/und Esswaren für die Dauer des Adventsmarktes **Standgebühr: 100,00 Euro, Nebenkostenbeteiligung: 20,00 Euro**

Kategorie II.

Kunst- und Handwerksstände mit einem kleinen Angebot an Trink- oder/und Esswaren für die Dauer des Adventsmarktes **Standgebühr: 187,50 Euro, Nebenkostenbeteiligung: 25,00 Euro**

Kategorie III.

Stände, die nur oder ein großes Angebot von Trink- oder/und Esswaren anbieten für die Dauer des Adventsmarktes **Standgebühr: 250,00 Euro, Nebenkostenbeteiligung: 30,00 Euro**

Die Abgaben müssen im Voraus, mindestens drei Wochen vor Marktbeginn auf das angegebene Konto bei der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg eingegangen sein. Alle Standbetreiber erhalten die Rechnung vor Marktbeginn.

4. Standplätze

Bevorzugtes Baumaterial der Stände ist Holz. Satteldächer sind erwünscht. Die Beleuchtung ist in weiß zu halten; die Dekoration ist selbst zu besorgen und vorwiegend mit Tannengrün zu gestalten. Bunte Lichtreklamen aller Art sind nicht zugelassen. Die max. Tiefe der Stände beträgt 2,5 m. Die Breite soll nicht über 5,00 m betragen. An jedem Stand ist ein Schild mit dem Namen und Adresse des Standbetreibers sowie die individuelle Standnummer während der Marktzeiten gut sichtbar anzubringen.

Der Aufbau der Stände erfolgt frühestens zwei Wochen vor dem Marktweekende. Alle Standbetreiber werden von der Marktleitung oder deren Vertreter eingewiesen. Die Stände sind spätestens ein Tag vor Marktbeginn aufzubauen. Der Standabbau muss spätestens am zweiten Adventsweekende abgeschlossen sein.

Die Stromverteilung wird von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten festgelegt. Eine örtliche Fachfirma steht für spezielle Fragen zur Verfügung. Die einzelnen Standbetreiber sind gehalten, ausreichend Anschlusskabel mitzubringen. Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschlussgefahr entstehen kann. Die Kabel sind immer hinter den Ständen zu verlegen und mit dem Namen des Standbetreibers zu beschriften. Jeder Stand der draußen steht, muss mit einem „FI“ (Fehlerstromschutzhalter) ausgestattet sein. Die Benutzung von elektrischen Heizgeräten aller Art ist nicht gestattet. Kabeltrommeln sind ausgeschlossen.

Die Standplätze sind keine Parkplätze, LKWs oder PKWs sind rechtzeitig vor Marktbeginn wegzufahren. Parkmöglichkeiten für Standbetreiber sind nur den Kirchweg entlang auf der rechten Seite talwärts – Richtung Niedernhausen - vorgesehen. Anlieferung und Durchfahrt sind nur außerhalb der Marktöffnungszeiten gestattet. Es werden Durchfahrtsausweise von der Gemeindeverwaltung ausgegeben.

Die Standbetreiber verpflichten sich, an allen Tagen zur Marktzeit ihre Stände besetzt zu halten und mit Ende der Marktzeiten die Stände ausnahmslos zu schließen.

5. Abnahme der Stände am Eröffnungstag

Vor der Eröffnung des Marktes (Freitag ab 16 Uhr) werden die Feuerwehr, das Ordnungsamt und die Marktleitung der Gemeinde Fischbachtal die Stände abnehmen, d. h. die Einhaltung der Marktordnung und der Vertragsbedingungen kontrollieren.

Für jeden Stand ist mindestens ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Mindestlöschmittelmenge von 6 l/6 kg für die Brandklassen A und B vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen aktuell durch einen Sachkundigen geprüft sein. Die letzte Prüfung darf maximal zwei Jahre vergangen sein. Für besondere Brandgefahren (z.B. Elektrobrände, Fettbrände) sind besonders geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Stände mit Fritteusen müssen zusätzlich einen geeigneten Fettbrandlöscher mit mindestens 3 l Löschinhalt vorgehalten werden. Empfohlen wird zudem die Vorhaltung einer Löschdecke (DIN EN 1896), die insbesondere gegen Entstehungsbrände geeignet ist.

Stände, die offenen Lebensmittel verkaufen, müssen fließendes Kalt- und Warmwasser (Behälter mit Hahn) vorhalten. Stände, die Glas und ähnlich scharfkantige Gegenstände nutzen oder verkaufen, müssen mindestens einen Kfz-Verbandsset DIN 13167 (Das Ablaufdatum darf nicht erreicht sein) im Stand vorhalten.

Im Schlosshofbereich inklusive Vorburganlage sind nur Kunsthandwerksstände zugelassen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist in diesem Bereich nicht gestattet. Die Türen und Tore im Schlossgebäude, sowie alle Fluchtwege müssen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden.

6. Abfall und Sauberkeit

An jedem Markttag ist darauf zu achten, dass die Umgebung der Stände sauber ist. Nach jedem Markttag ist die Umgebung des Standes bis spätestens 11.00 Uhr morgens an dem jeweiligen Markttag zu säubern und zu kehren. Nach Abbau des Marktstandes ist besonders auf die Sauberkeit des Platzes zu achten und diesen gereinigt und gekehrt zu verlassen. **Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorgaben ist eine Kostenerstattung von 50 Euro je betroffenem Markttag an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.**

Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist generell zu vermeiden. Wer Lebensmittel oder Getränke in

Einwegverpackungen verkauft, hat ausreichend große Abfallbehälter für die Marktbesucher bereitzustellen. Alle anderen Stände haben ebenfalls Abfallbehälter am eigenen Stand anzubringen.

Nach Beendigung des jeweiligen Markttages müssen die gefüllten Müllbehälter zum Sammelplatz hinter dem Gästehaus (neben dem Toilettenwagen im Hof) gebracht werden. Es wird von der Gemeinde ein Containerdienst für den Gesamtabfall organisiert. Dieser wird nach der Veranstaltung vom Bauhof eingesammelt und entsorgt. Die Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt. Für die Glasentsorgung stehen entsprechende Glasbehälter auf dem Parkplatz „Riedbusch“ am Ortseingang von Lichtenberg zur Verfügung. Entsprechende Ruhezeiten sind zu beachten.

7. Trinkbecher

Als Trinkbecher sind nur die Keramikbecher mit der Aufschrift „**Lichtenberger Adventsmarkt**“ zugelassen. Bei der Ausgabe der Becher wird ein einheitliches Pfand von 2,00 € pro Becher erhoben.

8. Haftungsbestimmungen

Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die während der Dauer des Marktes und während des Aufbaues und Abbaues durch ihre Tätigkeiten entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein. Alle Standbetreiber des Lichtenberger Adventsmarktes erkennen diese Marktordnung an.

Bei Verstoß gegen die Marktordnung wird zunächst vom Gemeindevorstand eine Verwarnung ausgesprochen. Bei einem weiteren Verstoß gegen dieselbe Vorgabe der Marktordnung wird der Marktschicker mit sofortiger Wirkung vom Adventsmarkt ausgeschlossen und für das kommende Jahr für die Teilnahme gesperrt.

Alle sonstigen Regelungen durch Gesetze und Verordnungen bleiben von dieser Marktordnung unberührt. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von dieser Marktordnung beschließen.

Fischbachtal im Mai 2026

Philipp Thoma

Bürgermeister der Gemeinde Fischbachtal